

3. 1. Wann haftet der Kraftfahrzeughalter nach allgemeinen Vorschriften für einen Schaden, den der Kraftfahrzeugführer auf einer ohne Wissen und Willen des Halters unternommenen Fahrt verursacht?

2. Zum Umfange der Schadenerschuldspflicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz.

RFG. §§ 7, 11. BGB. §§ 823, 831.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 4. April 1932 i. S. M. (Rl.) w. G. (Bekl.).
VI 14/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde am 24. Juni 1927 abends, als er mit seinem Pferdewerke auf der Landstraße von Berlin nach B. heimwärts fuhr, von hinten von einer Kraftdrosche angefahren, die von dem betrunkenen Kraftwagenführer L. gelenkt wurde. Der Kläger stürzte vom Bod, sein Wagen wurde zertrümmert, eines seiner Pferde so verletzt, daß es geschlachtet werden mußte. Er verlangt im gegenwärtigen Rechtsstreit vom Beklagten als dem Halter der Kraftdrosche und dem Dienstherrn des L. einen bezifferten Betrag und ein vom Gericht zu bemessendes Schmerzensgeld. Er macht außer unmittelbarem Körper- und Sachschaden auch den Verlust seines Fuhrgeschäfts geltend, den er auf den Unfall zurückführt. Der Beklagte wendet ein, L. habe die Fahrt ohne sein, des Beklagten, Wissen und Willen und sogar gegen seine ausdrückliche Weisung unternommen, da er ihn vorher befohlen habe, um 4 Uhr nachmittags zu Hause zu sein. Der Beklagte bestreitet auch, daß er die Fahrt durch sein Verschulden ermöglicht habe, und hat Beweis dafür angetreten, daß er bei der Auswahl des L. die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Das Landgericht sprach dem Kläger 2007 RM. nebst Zinsen zu und wies im übrigen die Klage ab. Der Kläger legte Berufung, der Beklagte Anschlußberufung ein. Das Berufungsgericht änderte das Urteil zu Ungunsten des Klägers ab, indem es den Urteils-

betrag ermäßigte. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit zu seinen Ungunsten erkannt worden ist.

Gründe:

Beide Vorinstanzen nehmen an, daß L. die Fahrt, die den Schaden des Klägers verursacht hat, ohne Wissen und Willen des Beklagten unternommen hatte (§ 7 Abs. 3 RFG.). Das ist nach der Feststellung des Landgerichts, der das Berufungsgericht sich anschließt, nicht zu beanstanden. Denn danach hatte L. die Unordnung nicht befolgt, nachmittags um 4 Uhr zurückzukommen, weil die Lichtbatterie der Kraftdroische nicht in Ordnung sei. Er hat entgegen dieser ausdrücklichen Weisung auf eigene Hand eine Abendfahrt nach außerhalb unternommen (RGZ. Bd. 119 S. 351). Beide Vorinstanzen nehmen aber weiter an, daß der Beklagte diese Schwarzfahrt durch grobe Fahrlässigkeit ermöglicht habe, weil er es bei der Einstellung des L. an der allernormallichsten Sorgfalt habe fehlen lassen. In dieser Hinsicht stellt das Landgericht fest, daß der Beklagte keine irgendwie geeignete Auskunft über L. eingezogen hat, der wegen Hehlerei, Unterschlagung und Zuwiderhandlungen gegen seine Führerplichten bestraft, nach der Aussage seines eigenen Bruders überall nach wenigen Tagen wegen Trunkenheit aus seinen Stellungen entlassen worden und somit eine zum Führen von Kraftwagen ganz ungeeignete Persönlichkeit war. Die „Firma B.“, bei welcher sich der Beklagte über L. erkundigt haben will, ist von ihm nicht näher bezeichnet worden. Das Berufungsgericht schließt sich auch diesen Feststellungen an und bejaht in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Haftbarkeit des Beklagten nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RFG. im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes. Beide Gerichte lehnen es aber ab, den Beklagten darüber hinaus nach allgemeinen Vorschriften haftbar zu machen. Hierüber beschwert sich die Revision mit Recht.

Allerdings kann nicht, wie die Revision will, die Haftbarkeit des Beklagten nach § 831 BGB. angenommen werden. Denn L. war zu der Verrichtung, in deren Ausführung er den Schaden angerichtet hat, nicht vom Beklagten bestellt worden, sondern hat die Fahrt gegen dessen Weisung unternommen (RGZ. Bd. 119 S. 60).

Beide Vorinstanzen haben aber mit Recht erwogen (§ 16 RFG.), daß durch § 7 Abs. 3 RFG. die Haftung nach § 823 BGB. nicht unter allen Umständen ausgeschlossen wird; sie sind nur in der Anwendung des § 823 BGB. allzu bedenklich gewesen. Das Verhältnis beider Vorschriften zueinander ist dahin zu bestimmen: § 7 Abs. 3 Satz 2 RFG. ist anzuwenden, wenn sich das Verschulden des Halters darin erschöpft, daß er die Benutzung des Fahrzeugs ermöglicht, wenn also in dem Vorgange des Ermöglichens das Verschulden des Halters liegt, die allgemeine Vorschrift des § 823 BGB. aber dann, wenn sein Verschulden eine darüber hinausgehende Bedeutung hat. Stellt es sich überhaupt als fahrlässige Verletzung der Halterpflichten, insbesondere als fahrlässige Ausübung des Gewerbebetriebes dar, so ist die Anwendung des § 823 BGB. geboten. Das ist, wie die von ihnen angeführten Beispiele zeigen, auch die Ansicht von Müller (7. Aufl. S. 279) und Jaac-Sieburg (2. Aufl. S. 185) in ihren Erläuterungswerken zum Kraftfahrzeuggesetz. Einen ähnlichen Gedanken hat das Oberlandesgericht Dresden in seinem JW. 1925 S. 1023 Nr. 13 abgedruckten Urteil geäußert. So liegt aber der Fall hier. Wer eine ungeeignete Persönlichkeit wie L. in seinem Kraftfahrbetriebe unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt anstellt, haftet nach § 823 BGB. für den von solchem Kraftwagenführer angerichteten Schaden, gleichviel ob die Fahrt, auf welcher der Schaden sich ereignet, eine aufgetragene oder eine eigenmächtig unternommene ist. Ein solches Verhalten des Unternehmers geht über die Ermöglichung von Schwarzfahrten weit hinaus, es bedeutet eine fahrlässige, die Allgemeinheit gefährdende Art der Ausübung des Gewerbebetriebes. Es wäre unverständlich und kann darum nicht der Sinn des § 7 Abs. 3 RFG. sein, daß auch in solchem Falle nur die beschränkte Haftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz bestehen sollte.

Das Landgericht hat dagegen zwei Bedenken: es stehe nicht fest, daß der Beklagte von den mangelhaften Eigenschaften des L. Kenntnis gehabt habe; auch stehe er zu der Unfallfahrt in keiner Beziehung, sodaß der Schaden des Klägers nicht als die „adäquate“ Folge der Handlungsweise des Beklagten erscheine. Das Berufungsgericht vermißt die Behauptung, daß dem Beklagten die Neigung des L. zu Schwarzfahrten bekannt gewesen sei. Diese Bedenken sind unbegründet. Schwarzfahrten sind die häufige und durchaus

adäquate Folge der Einstellung eines unzuverlässigen Kraftwagenführers (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 361, Bd. 133 S. 127). Im übrigen haben sich die Vorinstanzen allzu eng an die in den Erläuterungswerken angeführten Beispiele gehalten. Gewiß wäre das Verschulden des Beklagten noch größer gewesen, wenn er die Eigenschaften des L. gekannt hätte. Aber die Nichtachtung der Pflicht zur Erkundigung über den anzustellenden Kraftwagenführer stellt bereits eine so fahrlässige Art der Ausübung des Gewerbebetriebes dar, daß die Anwendung des § 823 BGB., nicht nur die des § 7 Abs. 3 RFV. gerechtfertigt ist.

Das Berufungsgericht wird daher die Haftbarkeit des Beklagten unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu prüfen und, wenn der Sachverhalt keine wesentliche Änderung erfährt, zu bejahen haben. Daraus würden sich weitergehende Ansprüche des Klägers ergeben, namentlich wird die Frage des Schmerzensgeldes und die des Ersatzes für den Verlust des Fuhrgeschäftes zu prüfen sein. Sollte es aber wegen neuer Feststellungen bei der Haftbarkeit nach dem Kraftfahrzeuggesetz bleiben, so wird das Urteil RGZ. Bd. 133 S. 179 zu beachten sein, worin dargelegt ist, daß für vergangene Schäden der Höchstbetrag der Rente von 1500 RM. jährlich keine Bedeutung hat und nur der Kapitalhöchstbetrag von 25000 RM. gilt, wenn feststeht, daß künftig eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse nicht mehr zu Ansprüchen führen kann. Diese Voraussetzung ist hier durch die rechtskräftige Abweisung des in der Berufungsinstanz nicht weiter verfolgten Feststellungsantrags des Klägers gegeben. Innerhalb dieser Grenze wird daher der Kläger Ersatz des Schadens verlangen können, der ihm durch die Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entstanden ist. Dabei ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, der Schaden nicht ohne weiteres dem medizinisch nachweisbaren Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit gleichzustellen. Eine solche abstrakte Berechnungsweise ist sowohl dem Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. RGKomm. § 843 Anm. 2a) als auch dem Kraftfahrzeuggesetz (vgl. Jaac-Sieburg § 11 Anm. 3) fremd. Es ist vielmehr zu untersuchen, welchen Schaden der Verletzte durch die Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit wirklich erlitten hat. Auch nach dem Kraftfahrzeuggesetz ist also keineswegs ausgeschlossen, daß der Beklagte für den Verlust des vom Kläger bis zum Unfall

betriebenen Fuhrgeschäfts aufzukommen hat, wenn nämlich dieser Verlust die Folge der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers gewesen ist.